

Unbegleitete (minderjährige) Flüchtlinge in der bayerischen Kinder- und Jugendhilfe

Clearing und Folgeunterbringung 2017 ff.

In den vergangenen Jahren ist es der Verantwortungsgemeinschaft der freien und öffentlichen Träger der Jugendhilfe gelungen, die außerordentlichen Herausforderungen, die durch die notwendige Unterbringung, Versorgung und Betreuung der in großer Zahl ins Land gekommenen jungen Flüchtlinge entstanden, zu bewältigen. Der Prozess der Unterbringung verlief in Wellenbewegungen; aktuell besteht die Notwendigkeit, die geschaffene Infrastruktur auf der Basis von Praxiserfahrungen und unter Berücksichtigung politischer Debatten weiterzuentwickeln. Ein qualifiziertes Verfahren für das Clearing der jungen Menschen und die bedarfsgerechte Nutzung der Möglichkeiten der Folgeunterbringung sind hierbei elementare Bestandteile.

Die Systematik des Kinder- und Jugendhilferechts bildet die geeignete rechtliche Grundlage für das Clearing und die weitere Unterbringung und Betreuung der jungen Flüchtlinge; das SGB VIII bietet ausreichend differenzierte Möglichkeiten, um in den Kommunen individuelle Indikationen – also Ressourcen, Risiken und Bedarfe – festzustellen und davon ausgehend bedarfsgerechte nachfolgende Angebote bzw. Maßnahmen zu vereinbaren.

Clearing und Folgeunterbringung – zentrale Anliegen

Fachlich hochwertige Angebote im Rahmen eines gut und qualifiziert durchgeführten Clearings, eine adäquate Indikation und damit verbundene sozialpädagogische Maßnahmen sind wesentliche Voraussetzungen für gelingende Hilfen. Dies bedeutet in der Konsequenz auch, dass sich die Folgekosten mittel- und langfristig reduzieren, wenn die Kostenträger kurzfristig höhere Investitionen für qualifiziertes Clearing in Kauf nehmen.

Alle, die am Prozess der Unterbringung und Betreuung der jungen Flüchtlinge beteiligt sind, profitieren von einer Umsetzung der folgenden, aufeinander aufbauenden, im Anhang schematisch dargestellten Vorschläge:

1. Das Modell der zentralen Inobhutnahmestellen in Verbindung mit einem qualifizierten Clearing in der Form, wie es im Papier „Konzeptionelle Eckpunkte für die Schaffung von Inobhutnahme-Einrichtungen für 16- bis 17-jährige unbegleitete Minderjährige an zentralen Standorten in Bayern“ des bayerischen Arbeits- und Sozialministeriums vom 3. Dezember 2014¹ beschrieben ist, hatte sich in Bayern bewährt und ist lediglich aufgrund der unerwartet hohen Zahl der zugewanderten Flüchtlinge an die Grenzen seiner Belastbarkeit gekommen. Diese zentralen Inobhutnahmestellen können sinnvollerweise als zentrale Clearingstellen ihre Arbeit weiterführen, da sie ein in der Praxis bewährtes, zügig wieder aufzubauendes und pädagogisch wie finanziell effizientes Instrument sind. Im Sinne der Subsidiarität ist es naheliegend, dabei auf die bewährten Träger, ihre Netzwerke und Expertise zurückzugreifen.
2. Ein in diesen zentralen Clearingstellen bzw. in einer geeigneten Einrichtung der Erziehungshilfen durchgeführtes qualifiziertes Clearingverfahren mit entsprechendem Fachpersonal und passender Grundausstattung in einem zeitlich überschaubaren Rahmen bietet die beste Voraussetzung für gelingende Hilfen. Hierfür existieren in Bayern In-

strumente wie die Sozialpädagogischen Diagnosetabellen², die einen Ansatzpunkt für eine einheitliche systematisierte Diagnostik darstellen. Hierdurch kann die Zuweisungsqualität durch das jeweilige Jugendamt verbessert, können sogenannte Jugendhilfekarrieren reduziert und unnötige Folgekosten durch Maßnahmewechsel oder -abbruch verhindert werden³.

3. Die finanziellen Aufwendungen für das Clearingverfahren sind anhand verbindlicher Leistungsbeschreibungen und durch die Festlegung von Kennzahlen (personelle und räumliche Ausstattung etc.) gut zu erfassen und zu steuern. Eine Evaluation des Clearingverfahrens sollte angestrebt werden, um eine Einschätzung der Effektivität, insbesondere der Passgenauigkeit der Hilfen, zu ermöglichen³.
4. Die Erstellung des individuellen Hilfeplans nach § 36 SGB VIII⁴ liegt in der Steuerungsverantwortung des Jugendamtes. Die Ergebnisse des Clearingverfahrens ermöglichen dem Jugendamt für jeden einzelnen jungen Menschen die Festlegung der geeigneten Folgemaßnahme. Das Hilfeplanverfahren begleitet die Phase der Folgeunterbringung, um hier bei veränderten Bedarfen jederzeit notwendige Modifikationen vornehmen zu können. Beim Übergang in die Volljährigkeit stellt der Hilfeplanprozess sicher, dass dem jungen volljährigen Geflüchteten bei festgestelltem Bedarf die notwendige erzieherische Hilfe nach § 41 SGB VIII oder ein sozialpädagogisch begleitetes Jugendwohnen im Rahmen der Jugendsozialarbeit nach § 13 Abs. 3 SGB VIII gewährt wird.
5. Diese Folgemaßnahmen und -betreuungen für jeden einzelnen jungen Menschen (umf und junge Volljährige) müssen am individuellen Bedarf orientiert angeboten werden. Hierfür steht die gesamte Palette der Angebote der Jugendhilfe – die Hilfen zur Erziehung in ambulanter und stationärer Form und das Jugendwohnen im Rahmen der Jugendsozialarbeit mit den je unterschiedlichen Spezifika – zur Verfügung.
6. Für junge Volljährige kann auch eine Unterbringung außerhalb des Jugendhilfesystems ggf. sachgerecht sein.

Inobhutnahme und Clearing

Die vorläufige Inobhutnahme und das sechs- bis achtwöchige Clearing in einer geeigneten Einrichtung sind im erwähnten Papier des StMAS¹ kompakt beschrieben.

Wichtige Bestandteile des sechs- bis maximal achtwöchigen Clearingverfahrens sind beispielsweise: Klärungen zum gesundheitlichen, psychischen und geistigen Zustand des jungen Menschen, insbesondere zu möglichen traumatischen Belastungen. / Klärung zum Sozialverhalten und zu möglichen Verhaltensauffälligkeiten. / Klärung zum familiären und soziokulturellen Hintergrund. / Klärung der sprachlichen Ausgangssituation sowie lebenspraktischer Kenntnisse. / Klärung der schulischen/beruflichen Ausgangssituation, von Fähigkeiten und Ressourcen sowie allgemeiner Einschätzung des Lern- und Leistungsverhaltens. / Vermittlung erster Kenntnisse im Bezug auf das Werte- und Normensystems in Deutschland. / Ersteinschätzung des Folgebedarfes nach Aufenthalt in der Clearingstelle und Erstellung einer Empfehlung zur weiteren Unterbringungsperspektive⁵.

Neben der Anbahnung und Durchführung des Hilfeplanverfahrens geht es im Clearing in Zusammenwirken mit dem Jugendamt, dem Vormund und weiteren Behörden darüber hinaus um die Klärung von ausländerrechtlichen Statusfragen und ggfs. um die Begleitung des Asylverfahrens. Die Gestaltung von Schnittstellen und Arbeitsbezügen, beispielsweise zum Jugendmigrationsdienst und zur Asylsozialberatung, ist hilfreich für ein gelungenes Clearing.

Die Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung bieten für die Beauftragung als zentrale Clearingstellen bzw. die Durchführung des beschriebenen Clearingverfahrens im Auftrag und unter Steuerungsverantwortung des Jugendamtes hervorragende Voraussetzungen, da hier entsprechende Fachkräfte und ein ausgebautes Netzwerk im Sozial- und Gesundheitssystem vorhanden sind. Zudem bestehen in vielen Einrichtungen bereits mehrjährige Erfahrungen im Bereich der Arbeit mit jungen Flüchtlingen⁶. Die Fachlichen Empfehlungen zur Heimerziehung⁴ geben vielfältige Hinweise beispielsweise zu personellen, räumlichen und finanziellen Rahmenbedingungen, die für die Aufgabenerfüllung elementar sind.

Folgeunterbringung

Das SGB VIII hält ein breites Spektrum möglicher Maßnahmen mit differenzierten Zielen der Betreuung und Begleitung vor.

Die Maßnahmen der erzieherischen Hilfen nach § 27 ff. haben neben dem Auftrag zur Integration und Verselbständigung den Schwerpunkt der Stabilisierung und Förderung der jeweiligen Persönlichkeitsstruktur, damit sowohl eine schulische bzw. berufliche Integration als auch eine gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe als gemeinschaftsfähige Persönlichkeit ermöglicht wird.

Das Jugendwohnen im Rahmen der Jugendsozialarbeit nach § 13 Abs. 3 SGB VIII setzt ausreichend vorhandene persönliche Ressourcen voraus. Die schulische und berufliche Ausbildung, die Eingliederung in die Arbeitswelt und eine nachhaltige soziale Integration werden im Jugendwohnen bedarfsgerecht und zielgerichtet begleitet.

Die individuell geeignete Anschlussmaßnahmen nach dem Clearing wird durch das steuerungsverantwortliche Jugendamt im Rahmen des Hilfeplanverfahrens festgelegt. Hierfür steht die gesamte Palette der Angebote der ambulanten und stationären Hilfen zur Erziehung und des Jugendwohnens (Anhang) sowie unterstützend der weiteren Leistungen der Jugendsozialarbeit zur Verfügung.

Bei jungen Volljährigen kann daneben auch eine Unterbringung außerhalb des Jugendhilfesystems ggf. sachgerecht sein.

Abschluss

Die Kinder- und Jugendhilfe leistet einen unerlässlichen Beitrag, um die Integration und Lebensperspektive von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien sicherzustellen, den gesellschaftlichen Zusammenhalt zu stärken und ein friedliches, sicheres Zusammenleben zu gewährleisten.

Das beschriebene Clearingkonzept, eingebunden in ein von den Jugendämtern gesteuertes, bedarfsorientiertes Hilfeplanverfahren, ermöglicht einen nachhaltigen Mitteleinsatz, das dem gemeinsamen Interesse der Träger der öffentlichen wie der freien Jugendhilfe nach einer effizienten und kostenbewussten Ausgestaltung der Jugendhilfeangebote entspricht. Eine Umsetzung dieses Konzepts wird die Verringerung von Folgekosten sowie späterer volkswirtschaftlich wirksamer Gesamtkosten zur Folge haben. Eine gelungene Integration in Deutschland oder Entwicklungshilfe für die Herkunftsländer stellt in diesem Sinne einen volkswirtschaftlichen Gewinn dar.

Wir appellieren an die Verantwortlichen in Politik und Verwaltung in Land und Kommunen sowie auf Bundesebene, im Sinne einer wohlverstandenen Subsidiarität gemeinsam mit den Trägern, die die Angebote der erzieherischen Hilfen und der Jugendsozialarbeit durchführen, realistische, tragfähige, finanzierbare und zukunftsweisende Modelle zu entwickeln und umzusetzen.

München, den 24. März 2017

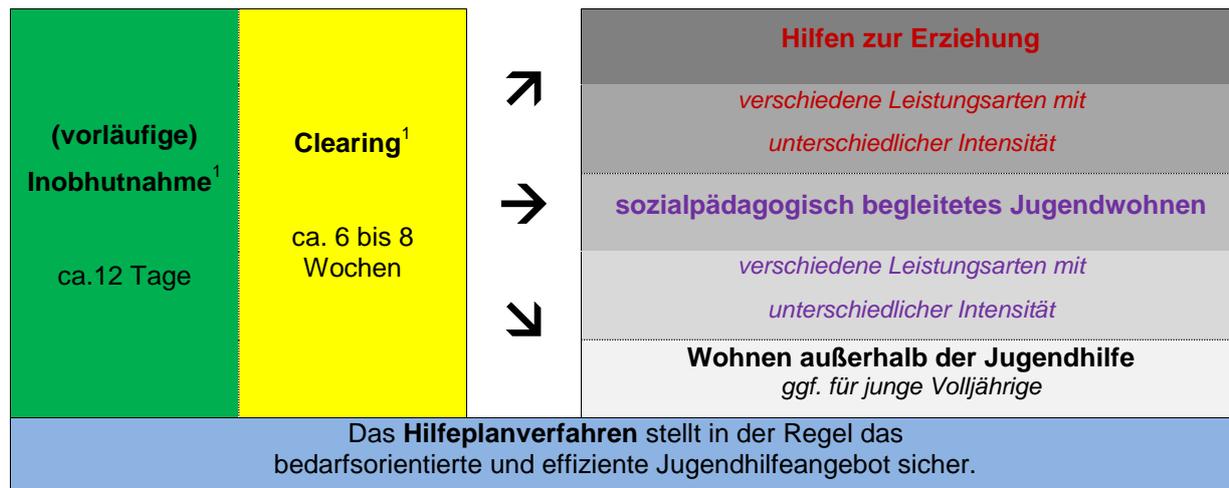
*Michael Eibl und Petra Rummel
Vorsitzender und Geschäftsführung LVkE*

*Axel Möller und Michael Kroll
Vorsitzender und Geschäftsführung KJS Bayern*

Nachfolgend:

- Schematische Darstellung
- Übersicht über die Folgeunterbringung
- Endnoten

Schematische Darstellung



Übersicht über die Folgeunterbringung

Auflistung und Kurzbeschreibung der breiten, gleichberechtigten und nicht abschließend dargestellten Angebotspalette der Folgeunterbringung in absteigender Intensität der sozialpädagogischen Unterstützung:

Hilfe zur Erziehung nach § 34 SGB VIII – therapeutische Gruppe⁴

Eine therapeutische Gruppe bietet vor allem Kindern und Jugendlichen mit massiven, dissozialen Verhaltensauffälligkeiten und/oder psychischen, traumatisierten Störungen sowie drohender seelischer Behinderung die Möglichkeit, durch spezifische Begleitung und Persönlichkeitsentwicklung realistische Alltagskompetenzen zu entfalten.

Hilfe zur Erziehung nach § 34 SGB VIII – heilpädagogische Gruppe⁴

Die heilpädagogische Gruppe ist ein Betreuungsangebot, das sich an Kinder und Jugendliche, die durch konstitutionelle und/oder soziale Defizite sowie Belastungsstörungen in ihrer Persönlichkeitsentwicklung erheblich beeinträchtigt sind, richtet. Dieses Angebot bietet einen strukturierten, geschützten Rahmen, um Alltagsperspektiven zu entwickeln.

Hilfe zur Erziehung nach § 34 SGB VIII – sozialpädagogische Gruppe⁴

Zielgruppe der sozialpädagogischen Gruppe im Rahmen der stationären Einrichtung sind junge Menschen, bei denen milieubedingte Entwicklungsdefizite oder Verhaltensauffälligkeiten vorliegen. Schwerpunkt der Erziehungshilfen ist hier die Verbindung von Alltagserleben mit entwicklungsförderlichen pädagogischen Angeboten.

Hilfe zur Erziehung nach § 34 SGB VIII – Außenwohngruppe⁴

Die pädagogische Arbeit der Außenwohngruppe fokussiert sich auf die Vorbereitung der jungen Menschen auf ein selbständiges Leben und auf ihre soziale Einbindung in das jeweilige Lebensumfeld.

Hilfe zur Erziehung nach § 34 SGB VIII – weitere Angebotsformen⁴

Die sonstigen betreuten Wohnformen sind üblicherweise ein Verselbständigungsangebot für Jugendliche und junge Erwachsene im Alter von i. d. R. 17 bis 21 Jahren, die bereits Alltagskompetenzen zur eigenständigen Lebensführung mitbringen. Ziel der Betreuung ist die weitere Verselbständigung der jungen Menschen in allen Lebensbereichen.

Jugendwohnen nach § 13 Abs. 3 in Verbindung mit erzieherischen Hilfen nach § 34 SGB VIII bzw. mit Benachteiligungsausgleich nach § 13 Abs. 1 SGB VIII⁷

Sozialpädagogisch begleitetes Jugendwohnen unterstützt eine schulische oder berufliche Ausbildung. Im Rahmen dessen können individuelle erzieherische Hilfen (i. d. R. im Rahmen von zusätzlich vereinbarten Fachleistungsstunden) oder – für junge Menschen mit sozialer Benachteiligung bzw. individueller Beeinträchtigung – im Rahmen der Jugendsozialarbeit Gruppenangebote oder Fachleistungsstunden erbracht werden.

Jugendwohnen nach § 13 Abs. 3 SGB VIII⁷

Sozialpädagogisch begleitetes Jugendwohnen im Jugendwohnheim ermöglicht eine schulische oder berufliche Ausbildung durch Angebote zur Alltagsunterstützung und Freizeitgestaltung. Üblicher Personalschlüssel: 1:40.

Jugendwohnen nach § 13 Abs. 3 SGB VIII – Außenwohngruppe und Begleitung des Einzelwohnens

Sozialpädagogisch begleitetes Jugendwohnen in einer Außenwohngruppe unterstützt eine schulische oder berufliche Ausbildung durch Angebote zur Verselbständigung, Alltagsunterstützung und Freizeitgestaltung. Individuelles Wohnen bzw. solches in einer Wohngemeinschaft kann daneben durch das Jugendwohnen ambulant begleitet werden.

Einzelwohnen bzw. Gemeinschaftsunterkunft ohne Jugendhilfeleistungen

Für Volljährige ohne Jugendhilfebedarf.

Endnoten

¹ Konzeptionelle Eckpunkte für die Schaffung von Inobhutnahme-Einrichtungen...:

www.inobhutnahme-bayern.de/download/konzeptionelle_eckpunkte.pdf

² Britze, H.; Dittmann, A.; Hillmeier, H.; Huber, G. (2013): Sozialpädagogische Diagnosetabelle und Hilfeplan, München: ZFBS-BLJA.

³ Macsenaere, M.; Esser, K. (2015): Was wirkt in der Erziehungshilfe? Wirkfaktoren in Heimerziehung und anderen Hilfearten (2. aktualisierte Auflage), München: Reinhardt.

⁴ Fachliche Empfehlungen zur Heimerziehung:

http://www.blja.bayern.de/imperia/md/content/blvf/bayerlandesjugendamt/schriften/fachliche_empfehlungen_2014_34.pdf

⁵ Das qualifizierte Clearing ist eine Grundvoraussetzung für erfolgreiche Jugendhilfeangebote für umF: Wird es durchgeführt, so wird in der Folge eine hohe Effektivität erreicht (signifikanter Aufbau von Ressourcen und Abbau von Defiziten). Wird es nicht durchgeführt, werden negative Effekte bzw. Veränderungen erreicht. Literatur: Macsenaere, M.; Herrmann, T.; Hiller, S. (2017): umF in der Jugendhilfe: Wirkungen und deren Hintergründe. Freiburg: Lambertus (in Druck).

⁶ Jugendhilfe erreicht bei umF merkliche positive Effekte. Dieses gute Niveau wird in der Arbeit mit jungen Volljährigen nochmals erheblich übertroffen. Quelle: vgl. Endnote 5.

⁷ Orientierungswerte für das Jugendwohnen:

http://www.stmas.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas_internet/jugend/orientierungsrahmen_schuelerjugendwohnheime-erweiterungszielgruppeuma.pdf